

Rechtsformen gemeinnütziger Arbeit

Göttingen, den 16.09.2003

Dr. York R. Winkler
Verein zur Erschließung neuer Beschäftigungsformen

Lange Geismarstr. 2 • 37073 Göttingen
Telefon: 0551 / 48 56 22 • Fax: 0551 / 54 14 24
e-mail: info@vebf.de • Internet: www.vebf.de

Der e.V.

Vorteile:

Leicht zu gründen

Kein Mindeststammkapital, lediglich 7 Gründungsmitglieder, von denen 3 verbleiben müssen

Demokratische Strukturen

Vereinsautonomie

Körperschaftlich Verfassung

Nachteile:

Rechtsfähig als e.V. nur, wenn gemeinnützig

Wirtschaftliche Tätigkeit gefährdet Gemeinnützigkeit

z.T. komplexe Entscheidungsstrukturen

Der e.V. ist unter den Bedingungen gesicherter öffentlicher Förderung die optimale Rechtsform, weil er die Partizipation engagierter und/ oder betroffener Personen ohne Kapitaleinsatz und weitgehend ohne Haftungsrisiko ermöglicht.

Daß der e.V. als Rechtsform derzeit an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit gerät, ist eine Konsequenz der veränderten Finanzierungsstruktur sozialer bzw. gemeinnütziger Arbeit.

An die Stelle gesicherter öffentlicher Finanzierung treten

Sponsoring



Wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb



Umsatzsteuerpflicht

Steuerschädlich

Tätigkeit
gegen
Entgelt



Wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb



Umsatzsteuerpflicht

Tätigkeit
gegen
Leistungsentgelte



Wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb



u.U. Umsatzsteuerpflicht

Konsequenz:

- Die Arbeit wird vom Idealbereich in den Geschäftsbetrieb verlagert.
- Gemeinnützigkeitsrechtliche und zuwendungsrechtliche Probleme (kein fließender Übergang).
- Unternehmerische Handlungsmaximen bestimmen zunehmend die Arbeit.

Vier Tätigkeitsbereiche des Vereins

Idealverein		Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen	
1	2	3	4
Verfolgung des steuerbegünstigten Satzungszweckes	Vermögensverwaltung	Zweckbetrieb	Sonstiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zur Verfolgung des steuerbegünstigten Satzungszweckes	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Steuerfreistellung	Steuerfreistellung	Steuerunschädlich	Steuerschädlich
			Bei Einnahmen unter 30.678 Euro/Jahr keine Körperschafts- und Gewerbesteuer (§ 64 Abs. 3 AO)

Rechtsformübersicht

Einzelunternehmen	Personengesellschaften	Mischformen	Körperschaften
<p>„Minderkauffrau/-mann“</p> <p>- Kannkauffrau/-mann</p> <p>- Mußkauffrau/-mann (ehem. Vollkauffrau/-mann)</p>	<p>- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)</p> <p>- Partnerschaftsgesellschaft</p> <p>- Offene Handelsgesellschaft (OHG)</p> <p>- Kommanditgesellschaft (KG)</p>	<p>- GmbH & Co KG</p>	<p>- eingetragener Verein (e.V.)</p> <p>- rechtsfähige Stiftung</p> <p>- Genossenschaft (eG)</p> <p>- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)</p> <p>- Aktiengesellschaft (AG)</p> <p>- kleine AG</p>

Gründungsstadien der GmbH

Vor-Gründungs-Gesellschaft	= GbR	<ul style="list-style-type: none"> - Verabredung zur Gründung einer GmbH - Vorbereitung des Gesellschaftsvertrages
	Gründung (beim Notar)	<ul style="list-style-type: none"> - Gründungsbeschuß auf der Basis des Gesellschaftsvertrages - Bestellung der Geschäftsführung
Gründungsgesellschaft	GmbH i.Gr. (= GbR)	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsführung fordert Stammeinlagen ein
	Eintragung in Handelsregister B	
	GmbH als juristische Person	

Gründungsvoraussetzungen:

- Mindestens 1 Gesellschafter (Ein-Personen- vs. Mehr-Personen-GmbH)
- Gesetzlich vorgeschriebenes Mindest-Stammkapital: 25.000 €
- Vollkaufm. Geschäftsführung (Jahresabschluß mittels Bilanz, GuV, u.U. Lagebericht u. Anhang).
- Rechtsfähigkeit durch Handelsregistereintrag → Publizitätspflichten

Gründung der GmbH

- neben dem e.V. (durch Mitarbeiter und/oder Mitglieder)
- durch den e.V. (als Tochtergesellschaft)
- aus dem e.V. (durch Formwechsel)

Strukturen der GmbH:

- Die GmbH gründet auf Kapital (je 100 € gewähren eine Stimme).
- Grundsätzlich gewerblich (Ausnahme: gGmbH).
- Auf wechselnden Gesellschafterbestand angelegt.
- Organe sind Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung (ggf. Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat).
- Elemente des Gläubigerschutzes sind zwingend zu beachten.
- In bestimmten Fällen persönliche Haftung der Geschäftsführer.

§ 3 GmbH-Gesetz: Inhalt des Gesellschaftsvertrags

(1) Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. den Betrag des Stammkapitals,
4. den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).

(2) Soll das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein oder sollen den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, so bedürfen auch diese Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag.

Gründungsmotivation und –effekte

- Auslagerung steuerschädlicher Geschäftsbetriebe.
- Bewahrung des Idealvereins, Verlagerung des Professionalisierungsdrucks nach außen.
- Verschlankung der Entscheidungsstrukturen, dadurch u.U. Beschränkung der Mitwirkungs- und Einflussmöglichkeiten der Mitglieder
- Verändertes zuwendungsrechtliches Szenario
- Kooperationsstruktur mit anderen Akteuren

Gründungsstadien der kleinen AG

Vor-Gründungs-Gesellschaft	= GbR	<ul style="list-style-type: none"> - Verabredung zur Gründung einer kleinen AG - Vorbereitung der, Satzung der AGs
	<p>Gründung (beim Notar)</p> <p>(Im Gründungsprotokoll wird die genaue Aufteilung der Aktien unter namentlicher Nennung der Gründer und der Nenn- und Ausgabebeträge sowie die Höhe des eingezahlten Betrags des Grundkapitals vermerkt)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gründungsbeschluß auf der Basis des Gesellschaftsvertrages. - Bestellung des Aufsichtsrates - Bestellung des Abschlußprüfers - Aufsichtsrat wählt Vorsitzenden und Stellvertreter - Aufsichtsrat bestellt den Vorstand

Gründungsgesellschaft	AG i.Gr. (= GbR)	- Vorstand fordert Stammeinlagen ein
	Eintragung in Handelsregister B	
	AG als juristische Person	

Gründungsvoraussetzungen:

- Mindestens 1 Gesellschafter (Ein-Personen- vs. Mehr-Personen-GmbH)
- Gesetzlich vorgeschriebenes Mindest-Stammkapital: 50.000 €
- Vollkaufm. Geschäftsführung (Jahresabschluß mittels Bilanz, GuV, u.U. Lagebericht u. Anhang).
- Rechtsfähigkeit durch Handelsregistereintrag → Publizitätspflichten

Aktien	
Stückaktien	Der Wert der Stückaktie ergibt sich aus dem auf sie entfallenden Teilbetrag, der sich bei einer Teilung des Grundkapitals durch die Zahl der ausgegebenen Aktien ergibt. Der Mindestbetrag liegt bei 1 EUR. Der Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital ist gleich, da jede den gleichen Bruchteil des Grundkapitals verkörpert. Dies hat zur Folge, dass eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln möglich ist, ohne Ausgabe neuer Stückaktien. Aus der Erhöhung des Kapitals folgt automatisch eine anteilige Wertsteigerung der Aktie
Nennbetragsaktien	Nennbetragsaktien werden in Euro ausgestellt und lauten auf einen Mindestnennbetrag von 5 EUR. Dies ist der Betrag, den der Aktionär als Einlage zu zahlen hat. Die Höhe der Nennbeträge wird jedoch von den Aktionären in der Satzung bestimmt, er muss durch 5 teilbar sein. Der Nennwert der Aktie stellt nicht deren tatsächlichen Wert dar, dieser richtet sich nach dem Marktwert, welcher von dem Ertragswert des Unternehmens abhängig ist. Der von dem Käufer zusätzlich zu dem Nennwert zu zahlende Betrag ist das Aufgeld (Agio)

Aktien	
Stammaktien	Die Stammaktie ist die übliche Aktienform. Sie verbrieft den Aktionären das volle Stimmrecht und die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens. Wenn die Altgesellschafter sich davor scheuen, neuen Aktionären ein Mitspracherecht in Ihrem Unternehmen einzuräumen, bietet sich die Ausgabe von Vorzugsaktien als Alternative an.
Vorzugsaktien	Vorzugsaktien gewähren in der Regel kein Stimmrecht, dafür aber eine höhere Dividendenzahlung. Das Stimmrecht lebt jedoch auf, wenn in 2 aufeinanderfolgenden Jahren keine Dividende gezahlt werden kann. Es dürfen maximal 50% des Grundkapitals eines Unternehmens in Vorzugsaktien verbrieft sein
Inhaberaktien	Anonyme Teilhaberschaft. Eine Einschränkung von Inhaberaktien ist in Hinblick auf die besondere Verkehrsfähigkeit nicht möglich. Die form- und kostenfreie Übertragbarkeit der Aktie in Verbindung mit der Anonymität der Inhaberschaft birgt das Risiko einer unbemerkten Fremdeinflussnahme oder Übernahme.
Namensaktien	Bei der Namensaktie sind die Aktionäre der Gesellschaft bekannt.
Vinkulierte Namensaktien	Namensaktien handelt, deren Veräußerung der Zustimmung der Gesellschaft (i.R. des Vorstandes) bedarf

§ 23 Aktiengesetz: Feststellung der Satzung

- (1) Die Satzung muß durch notarielle Beurkundung festgestellt werden. Bevollmächtigte bedürfen einer notariell beglaubigten Vollmacht.
- (2) In der Urkunde sind anzugeben
 1. die Gründer;
 2. bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl, der Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien, die jeder Gründer übernimmt;
 3. der eingezahlte Betrag des Grundkapitals.
- (3) Die Satzung muß bestimmen
 1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
 2. den Gegenstand des Unternehmens; namentlich ist bei Industrie- und Handelsunternehmen die Art der Erzeugnisse und Waren, die hergestellt und gehandelt werden sollen, näher anzugeben;
 3. die Höhe des Grundkapitals;
 4. die Zerlegung des Grundkapitals entweder in Nennbetragsaktien oder in Stückaktien, bei Nennbetragsaktien deren Nennbeträge und die Zahl der Aktien jeden Nennbetrags, bei Stückaktien deren Zahl, außerdem, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien und die Zahl der Aktien jeder Gattung;
 5. ob die Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen ausgestellt werden;
 6. die Zahl der Mitglieder des Vorstands oder die Regeln, nach denen diese Zahl festgelegt wird.
- (4) Die Satzung muß ferner Bestimmungen über die Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft enthalten.
- (5) Die Satzung kann von den Vorschriften dieses Gesetzes nur abweichen, wenn es ausdrücklich zugelassen ist. Ergänzende Bestimmungen der Satzung sind zulässig, es sei denn, daß dieses Gesetz eine abschließende Regelung enthält.

Gründungsmotivation und –effekte

- Erlangung von Eigenkapital durch Einbindung von Betroffenen, Sympathisanten, MitarbeiterInnen.
- Leichter Wechsel der Aktionäre.
- (Professioneller) Vorstand und Aufsichtsrat wesentliche Akteure.
(Achtung: Haftung der Organmitglieder), dadurch Beschränkung der Mitwirkungs- und Einflussmöglichkeiten der Aktionäre
- Ideal für Projekte der „Regionalentwicklung“

Vorteile der kleinen AG

- Zugang zum Eigenkapital
- kostengünstige Anteilsübertragung
- Sicherung der Unternehmensunabhängigkeit
- Anonymität der Teilhaber möglich
- qualifiziertes Management, klare Aufgabentrennung zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Aktionären
- Beteiligung von Betroffenen, Engagierten, MitarbeiterInnen
- Prestige.

Nachteile der kleinen AG

- Umfassende Organisation und vollkfm. Geschäftsführung
- Übernahmegefahr/Fremdeinfluss (satzungsmäßig abdingbar)
- höheres Grundkapital
- geringere Gestaltungsfreiheit.
- Eingeschränkter Einfluß der Aktionäre auf die Geschäftsentwicklung.

Gründungsstadien der Genossenschaft

Vor-Gründungs-Gesellschaft	= GbR	<ul style="list-style-type: none"> - Verabredung zur Gründung einer GmbH - Vorbereitung der Satzung (Gründerstatut) - Erarbeitung eines wirtschaftlich tragfähigen Konzeptes inc. Ertragsvorschau und Finanzierungsplan
	Gründung	<ul style="list-style-type: none"> - Gründungsbeschuß auf der Basis des Gesellschaftsvertrages - Bestellung der Geschäftsführung - Übernahme von Geschäftsanteilen
	Prüfung durch einen genossenschaftl. Prüfverband	<ul style="list-style-type: none"> - Prüft wirtschaftliche Stabilität
	Eintragung in Genossenschaftsregister	
	eG als juristische Person	

§ 5 Genossenschaftsgesetz: Schriftform des Statuts

Das Statut der Genossenschaft bedarf der schriftlichen Form.

§ 6 Genossenschaftsgesetz: Inhalt des Statuts

Das Statut muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. Bestimmungen darüber, ob die Genossen für den Fall, daß die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft nicht befriedigt werden, Nachschüsse zur Insolvenzmasse unbeschränkt, beschränkt auf eine bestimmte Summe (Haftsumme) oder überhaupt nicht zu leisten haben;
4. Bestimmungen über die Form für die Berufung der Generalversammlung der Genossen sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung; die Berufung der Generalversammlung muß durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Genossen oder durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt erfolgen; das Gericht kann hiervon Ausnahmen zulassen. Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger genügt nicht;
5. Bestimmungen über die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

§ 11 Genossenschaftsgesetz: Anmeldung zur Eintragung

- (1) Die Anmeldung behufs der Eintragung liegt dem Vorstand ob.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
1. das Statut, welches von den Genossen unterzeichnet sein muß, und eine Abschrift desselben;
 2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 3. die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, daß die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist, sowie eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Genossen oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.
- (3) In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben zugleich die Zeichnung ihrer Unterschrift in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.
- (5) Die Abschrift des Statuts wird von dem Gericht beglaubigt und, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückgegeben. Die übrigen Schriftstücke werden bei dem Gericht aufbewahrt.

Strukturen der Genossenschaft:

- Die Genossenschaft hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.
- Die eingetragenen Genossenschaften sind damit Körperschaften mit variabler Mitgliederzahl. Sie sind jedoch keine Kapitalgesellschaften, denn sie haben kein bestimmtes Grund- oder Stammkapital wie die Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung..
- Der Zweck einer Genossenschaft liegt in der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Zweck der Genossenschaften ist also nicht die eigene Gewinnerzielung sondern die Unterstützung ihrer Genossen bei deren Wirtschaftstätigkeit..
- Organe sind Vorstand, Aufsichtsrat Generalversammlung bzw. Vertreterversammlung
- Prinzip der Selbstorganschaft
- Genossen zeichnen einen oder mehrere in ihrer Höhe gleiche Geschäftsanteile.
- Jeder Genosse hat eine Stimme in der Generalversammlung
- In bestimmten Fällen persönliche Haftung der Geschäftsführer.

Prüfung durch genossenschaftliche Prüfverbände:

Die Genossenschaften unterliegen einer regelmäßigen Pflichtprüfung durch den Prüfungsverband, dem sie angehören (§ 55 I GenG). Jede Genossenschaft muß zwingend einem zugelassenen Prüfverband angehören (§ 54 I GenG). Der Wechsel des Verbandes ist zulässig (§ 54 a GenG).

Die Tätigkeit der Prüfungsverbände beschränkt sich nicht auf die Vorschriftsmäßigkeit der Rechnungslegung. Ziel und Zweck der genossenschaftlichen Pflichtprüfung ist die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Dazu ist der gesamte Geschäftsbetrieb, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaften mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen (§ 53 I 1 GenG). Für große Genossenschaften ist die jährliche Prüfung vorgeschrieben (§ 53 I 2). Auch die Zweckmäßigkeit und Effizienz der Vorstandstätigkeit in einer Genossenschaft ist damit Gegenstand der Prüfung und Kontrolle durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband. Das dient der Unterstützung und zugleich Überwachung der häufig nicht sehr geschäftserfahrenen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreise der Genossen.

Genossenschaft und Gemeinnützigkeit

1 Abs. 1 GenG legt als Zweck der Genossenschaft die "Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder" fest. Diese Regelung wird gelegentlich so interpretiert, dass Genossenschaften nicht gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts sein könnten. Damit würden sie von wichtigen Märkten für soziale Dienstleistungen ausgeschlossen, da ihnen so unverzichtbare steuerliche Vorteile vorenthalten würden. Tatsächlich gibt es etliche Genossenschaften, die als gemeinnützig anerkannt sind, und das völlig zu Recht. § 52 Abs. 2 AO setzt als Voraussetzung der Gemeinnützigkeit voraus, dass "die Allgemeinheit ... selbstlos zu fördern" ist. Dies kann selbstverständlich in der Rechtsform der Genossenschaft genauso gut wie in der des eingetragenen Vereins geschehen.

Zentralverband der Konsumgenossenschaften

Vorteile der Genossenschaft

- Die Genossenschaft ist auf einen wechselnden Bestand an Genossen ausgerichtet
- es bestehen keine Mindestkapitalvorschriften, die eG basiert nicht auf Kapital
- Es handelt sich um den Typus Gesellschaft, der von der Solidarität
- Haftungssicherheit der Genossen durch Rechtsfähigkeit der Genossenschaft
- Sicherheit über die Begleitung durch den Prüfverband
- Rückvergütungsmöglichkeiten

Nachteile der Genossenschaft

- Zum Teil langwierige Prüfung bei der Gründung
- Selbstorganschaft erfordert, dass Organmitglieder auch Genossen sind
- z.T. Schwierigkeiten bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- Keine Beteiligung der Genossen an der Rücklage (mit Ausnahme der Ergebnisrücklage, wenn nicht gemeinnützig)